

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 21.03.2022

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) eine Zone für einen in der Marktgemeinde Au/Lbg. gelegenen Teil um den Ort des Auftretens der Krankheit verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 18.03.2022 aufgrund des § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) in dem in der Marktgemeinde Au/Lbg. gelegenen Teil der Zone mit einem Radius von 3 km um den Ort des Auftretens der Krankheit in der Gemeinde 2443 Loretto, entsprechend der Markierung in der beiliegenden Karte, die einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, an:

§ 1

Bienenvölker dürfen aus der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha in die gekennzeichnete Zone eingebracht werden.

§ 2

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der bezeichneten Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha zu melden. Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

§ 3

Die Besitzer von Bienenvölkern in der gekennzeichneten Zone sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 Zif. 2 und Zif. 3 Bienenseuchengesetz mit einer Geldstrafe bis € 4.360,-- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha folgenden Tag in Kraft.

**Für den Bezirkshauptmann
Ing. Mag. L A P P E L**

